

§ 150 TKG 2021 Rufzeichenliste

TKG 2021 - Telekommunikationsgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Fernmeldebehörden können in geeigneter Weise Rufzeichenlisten bekannt machen, aus denen die in Abs. 2 genannten Daten ersichtlich sind.
2. (2)In die Rufzeichenliste sind jeweils aufzunehmen:
 1. 1.Name und Vorname des Funkamateurs,
 2. 2.der in der Amateurfunkbewilligung als erstes angeführte Standort der Amateurfunkstelle,
 3. 3.das zugeteilte Rufzeichen und
 4. 4.die Bewilligungs-kategorie, für die die Amateurfunkbewilligung erteilt wurde.
3. (3)Die Eintragung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten personenbezogenen Daten bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.
4. (4)Die in der Rufzeichenliste enthaltenen Daten dürfen nur für Zwecke des Amateurfunkdienstes verwendet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig.

In Kraft seit 01.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at